Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9131**

14. Wahlperiode 15. 05. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

a) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/4309 Nr. 1.14 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
KOM (00) 276 endg.; Ratsdok. 10346/00

b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/4309 Nr. 1.26 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge
KOM (00) 275 endg.; Ratsdok. 10345/00

c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/4945 Nr. 2.2 –

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen
KOM (00) 7 endg.; Ratsdok. 10776/00

Die Verordnungs- und Richtlinienvorschläge der Kommission sind im Internet unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html abrufbar und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer C 29 E vom 30. 01. 2001 Seite 112 bis 188 und Seite 11 bis 111 sowie Nummer C 365 E vom 19. 12. 2000 Seite 169 bis 178 veröffentlicht.

A. Problem

Zu a

Verwirklichung von Regeln, die bei EU-weit auszuschreibenden Auftragsvergaben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung für Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung aller Bieter sorgen.

Zu b

Umsetzung von Zielsetzungen der Kommission zum öffentlichen Auftragswesen bei der Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge.

Zu c

Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit und damit die Herstellung des Binnenmarktes im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs.

B. Lösung

Kenntnisnahme der Vorlagen und Annahme einer Entschließung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtungen durch die Bundesregierung auf Drucksachen 14/4309 Nr. 1.14, 14/4309 Nr. 1.26 und 14/4945 Nr. 2.2 folgende Entschließung anzunehmen:

1. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (KOM (00) 276 endg.; Ratsdok. 10346/00) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

 - Artikel 54 Abs. 1 1. Satz: nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ wird eingefügt: „… und den für Vergütung bestehenden Verpflichtungen, die sich aus den Gesetzen und den für den jeweiligen Sektor geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tarifvertraglichen Bestimmungen (Tarifverträgen) am Ort der Leistungserbringung ergeben, bei der Erteilung des Zuschlages …“.

2. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge (KOM (00) 275 endg.; Ratsdok. 10345/00) wie folgt zu verändern bzw. zu ergänzen:

 - Artikel 26 Satz 1: Das Wort „auffordern“ wird durch das Wort „verpflichten“ ersetzt und der Satz am Ende durch die Formulierung „und sich die Unterauftragsvergabe vom Auftraggeber genehmigen zu lassen“ ergänzt.

 - Artikel 26: Einfügung eines neuen 2. Absatzes: „Alle in dieser Richtlinie genannten Bestimmungen für die Bieter gelten entsprechend auch für sämtliche von ihnen eingesetzten Nachunternehmer sowie den von diesen beauftragten Nachunternehmern“.

 - Artikel 27 Abs. 1 und Absatz 2: jeweils Ergänzung hinter dem Wort „Arbeitsbedingungen“: „sowie aus den am Ort der Leistungserbringung für den jeweiligen Sektor geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tariflichen Bestimmungen (Tarifverträgen)“.

 - Artikel 46 Abs. 2: Streichung der Buchstaben e und f, die stattdessen unter Artikel 46 Abs. 1 als Buchstabe c und d eingefügt werden.

 - Artikel 46 Abs. 2: Einfügung eines neuen Buchstabens hinter d: „die sich nicht verpflichten, die für den jeweiligen Sektor am Ort der Leistungserbringung geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tariflichen Bestimmungen (Tarifverträge) einzuhalten“.

 - Artikel 48: Textergänzung der Überschrift: „Wirtschaftliche, finanzielle und soziale Leistungsfähigkeit“.

 - Artikel 48 Abs. 2: Einfügung eines neuen zweiten Absatzes: „Der Nachweis der sozialen Leistungsfähigkeit ist zu erbringen durch die Vorlage einer Erklärung, dass der Bieter die für den jeweiligen Sektor am Ort der Leistungserbringung geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tariflichen Bestimmungen (Tarifverträge) einhält (Tariftreueerklärung), sowie über die Zahlung der

Sozialbeiträge des Landes, in dem er niedergelassen ist oder des Landes des Auftraggebers.“ Die Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

- Artikel 49 Abs. 4: Ergänzung in Satz 1 hinter dem Wort Leistungsfähigkeit: „der Fachkunde, der Erfahrung und der Zuverlässigkeit“.
- Artikel 49 Abs. 4: Es wird ein neuer Buchstabe f eingefügt: „durch die Vorlage einer Tariftreueerklärung gemäß Artikel 48 Abs. 2“.
- Artikel 53 Abs. 1 1. Satz: nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ wird eingefügt: „… und den für Vergütung bestehenden Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Gesetzen und den für den jeweiligen Sektor geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tariflichen Bestimmungen (Tarifverträge) am Ort der Leistungserbringung ergeben, bei der Erteilung des Zuschlages …“.
- Artikel 53 Abs. 1b: Ergänzung hinter dem Wort „Bauleistungen“: „Es muss im Angebot der Nachweis geführt werden, dass der Auftragnehmer die geltenden Umweltvorschriften erfüllen kann; er muss darlegen, in welcher Form er sie umsetzen will. Hierzu gehören auch die einschlägigen Vorschriften zur Energieeinsparverordnung am Bau“.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie schließt sich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau-, und Wohnungswesen (Ausschussdrucksache EG 263/14) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen (KOM (00) 7 endg.; Ratsdok. 10776/00) an. Zusätzlich wird empfohlen, die Punkte 1 bis 7 der Beschlussfassung (EG 263/14) um folgende Punkte zu ergänzen:

 - Für eigenwirtschaftlich betriebene Verkehrsnetze oder Linienbündel sollte es keine Ausschreibungspflicht geben. Vergabe nach Qualitätsvergleich muss möglich bleiben.
 - Die Laufzeit für öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV sollte aus Gründen der Investitionssicherheit 8 Jahre betragen.
 - Für ausländische Anbieter von Dienstleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr sollte es eine Niederlassungspflicht im Land der Dienstleistungserbringung geben. Nur bei örtlicher Präsenz ist es möglich, Fahrplanangebot, Fahrpreise, Service und Informationsleistungen aufeinander abzustimmen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Dr. Heinz Riesenhuber	**Hartmut Schauerte**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hartmut Schauerte

I.

Der Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates – Drucksache 14/4945 Nr. 2.2 – wurde am 8. Dezember 2000 gemäß § 93 Abs. 1 GO dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates – Drucksache 14/4309 Nr. 1.26 – wurde am 13. Oktober 2000 gemäß § 93 Abs. 1 GO dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates – Drucksache 14/4309 Nr. 1.14 – wurde am 13. Oktober 2000 gemäß § 93 Abs. 1 GO dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II.

Alle mitberatenden Ausschüsse haben jeweils Stellungnahmen abgegeben, die über Kenntnisnahme hinausgehen (Anlage 1). Die mitberatenden Stellungnahmen waren in die abschließende Beratung dieser Vorlagen durch den federführenden Ausschuss am 15. Mai 2002 einbezogen.

III.

Der Verordnungsvorschlag – Drucksache 14/4945 Nr. 2.2 – hat zum Ziel, die Dienstleistungsfreiheit und damit die Herstellung des Binnenmarktes im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs zu verwirklichen. Er beinhaltet, dass die Mitgliedstaaten angemessene öffentliche Verkehrsdienste gewährleisten, in dem sie öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben und allgemeine Anforderungen festlegen.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates – Drucksache 14/4309 Nr. 1.26 – nimmt Bezug auf das im Jahr 1996 veröffentlichte Grünbuch der Kommission mit dem Titel: „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union – Überlegungen für die Zukunft". Auf der Grundlage der Reaktionen auf dieses Grünbuch hat die Kommission in ihrer Mitteilung „das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union" mögliche zukünftige Maßnahmen dargelegt. In den Diskussionen um das Grünbuch war insbesondere darauf hingewiesen worden, dass eine Vereinfachung des Rechtsrahmens und dessen Anpassung an das digitale Zeitalter geboten sei. Hierbei müsse jedoch die Grundstruktur des Rechtsrahmens erhalten bleiben. Die Kommission hat dieser Forderung Rechnung getragen und missverständliche oder komplexe Bestimmungen klarer formuliert sowie rechtliche Änderungen vorgenommen, wenn Probleme nicht im Wege der Auslegung gelöst werden konnten. Der vorliegende Richtlinienvorschlag nimmt die genannten Zielsetzungen der Kommission auf.

Der Richtlinienvorschlag – Drucksache 14/4309 Nr. 1.14 – bezieht sich auf ein Paket von Vorschlägen zur Änderung der EEG-Sektorenrichtlinie, das die Europäische Kommission dem Europäischen Rat am 10. Mai 2000 vorgelegt hat. Die vorliegende Richtlinie enthält Regeln, die bei EU-weit auszuschreibenden Auftragsvergaben für Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung aller Bieter sorgen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Zuschlag auf das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis erfolgt. Im Vordergrund der Richtliniennovellierung steht das Ziel der Vereinfachung sowie der Anpassung der Vergaberegelung an ein sich wandelndes wirtschaftliches Umfeld.

Zum Verordnungsvorschlag zu Drucksache 14/4945 Nr. 2.2 hat die Fraktion der PDS einen Entschließungstext erarbeitet (Ausschussdrucksache EG 296/14). Ferner wurden Entschließungstexte der Fraktionen CDU/CSU und PDS zum Richtlinienvorschlag auf Drucksache 14/4309 Nr. 1.26 vorgelegt (Ausschussdrucksache 258/14 und EG 239/14).

Ferner haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungstext zu allen drei Vorlagen vorgelegt (Anlage 2).

IV.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Verordnungs- und Richtlinienvorschläge – Drucksachen 14/4945 Nr. 2.2, 14/4309 Nr. 1.26 und 14/4309 Nr. 1.14 in seiner 81. Sitzung am 15. Mai 2002 abschließend beraten. Bei Ablehnung der vorgelegten Entschließungstexte der Fraktionen CDU/CSU und PDS beschloss der Ausschuss mehrheitlich, in Kenntnis der Richtlinien- und Verordnungsvorschläge – Drucksachen 14/4945 Nr. 2.2, 14/4309 Nr. 1.26 und 14/4309 Nr. 1.14 – den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Entschließungstext anzunehmen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefasst.

Berlin, den 15. Mai 2002

Hartmut Schauerte
Berichterstatter

Anlage 1

Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 8. November 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
KOM (2000) 276 endg.; Ratsdok. 10346/00

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die Vorlage zur Kenntnis genommen und empfiehlt dem federführenden Ausschuss einstimmig, bei Abwesenheit der F.D.P.-Fraktion, die Annahme des beigefügten Antrags der CDU/CSU-Fraktion.

Arbeitsgruppe Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion — 07. November 2000

Antrag

zu TOP 15 – in der 42. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen am Mittwoch, dem 8. 11. 2000.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung

Der Ausschuss wolle gegenüber dem federführenden Ausschuss wie folgt Stellung nehmen:

Der Ausschuss begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verbundene Ziel einer Vereinfachung und größeren Übersichtlichkeit. Gegen einige der angestrebten inhaltlichen Änderungen im europäischen Vergaberecht bestehen allerdings erhebliche Bedenken. Der Ausschuss verweist hierzu auf die Beschlussfassung des Bundesrates vom 20. Oktober 2000 (Drs. 489/00 (Beschluss) – siehe Anlage)*), die er sich zu Eigen macht.

B e g r ü n d u n g

Im Gegensatz zum Richtlinienvorschlag tritt der Ausschuss insbesondere für die Beibehaltung der geltenden Regelung zu Ausnahmen für Energieversorgungsunternehmen bei Anwendungen der Sektorenrichtlinie, gegen ein obligatorisches Gewichtungsschema für die Zuschlagskriterien und gegen die Berücksichtigung von Umwelteigenschaften bei der Zuschlagserteilung ein.

*) hier nicht abgedruckt

Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 8. November 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
KOM (2000) 276 endg.; Ratsdok. 10346/00

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000 in Kenntnis der o. a. EU-Vorlage die in Anlage beigefügte Entschließung einstimmig angenommen.

Entschließung

1. Der Bundestag bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und wie in dem Richtlinienentwurf verankert werden kann, dass EMAS-zertifizierte Betriebe bei der Vergabe von Aufträgen in besonderer Weise Berücksichtigung finden.
2. Der Bundestag begrüßt, dass in Artikel 54 Abs. 1 Punkt a des Richtlinienentwurfes „Umwelteigenschaften“ des Auftragsgegenstandes zu den für die Auftragsvergabe maßgebenden Kriterien zählen und spricht sich daher gegen die vom Bundesrat geforderte Streichung dieses Kriteriums (s. Drs. 489/00 (Beschluss) Ziffer 7.) aus.

Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 8. November 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge
KOM (2000) 275 endg.; Ratsdok. 10345/00

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die Vorlage zur Kenntnis genommen und einstimmig bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion beschlossen, die in der Anlage enthaltene Stellungnahme abzugeben.

Der Antrag, dem 1. Absatz des beschlossenen Textes folgenden Halbsatz anzufügen:

„und darüber hinaus die Bundesregierung auffordern, bei den weiteren Beratungen auch auf Aufnahme von Vorschriften zur Aufhebung von Ausschreibungen in die Richtlinie zu drängen.“

wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion und Abwesenheit der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Anlage zur Stellungnahme des
Ausschusses für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen vom 8. November 2000

– Ratsdok. 10345/00 –

Antrag

Der Ausschuss begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verbundene Ziel, durch Zusammenfassung verschiedener Richtlinien in einer Richtlinie eine Vereinfachung, bessere Übersichtlichkeit und klarere Formulierung zu erreichen. Er hat aber erhebliche Bedenken gegen einige gleichzeitig angestrebte

materielle Änderungen im Richtlinienvorschlag; diese Bedenken hat der Bundesrat in seiner Beschlussfassung vom 20. Oktober 2000 (Drs. 488/00 (Beschluss) – siehe Anlage)*) zusammengefasst. Der Deutsche Bundestag sollte sich diesen Beschluss des Bundesrates zu Eigen machen.

B e g r ü n d u n g

Der Deutsche Bundestag hatte bereits in der vergangenen Legislaturperiode, anknüpfend an ein Grünbuch der EG Kommission zum öffentlichen Auftragswesen, seine ablehnende Position insbesondere zu den Vorschlägen nach Einführung des „Wettbewerblichen Dialogs“ und der Aufnahme vergabefremder Kriterien verdeutlicht.

Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 8. November 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge
– KOM (00) 275 endg.; Ratsdok. 10345/00 –

Der Ausschuss beschließt,

a) die Annahme des Antrags der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1, Ausschuss-Drucksache 14/512) zu empfehlen.

 Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

b) die Kenntnisnahme der EU-Vorlage unter Berücksichtigung der unter Punkt a) genannten Änderungen zu empfehlen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Ausschuss möge folgendes Mitberatungsvotum an den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschließen:

Die Europäische Union hat sich im Amsterdamer Vertrag zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe (gendermainstreaming) verpflichtet. Dies bedeutet die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Gleichstellung in allen Politikfeldern.

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Rat Mitte Mai 2000 Vorschläge für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge vorgelegt.

Ziel der Richtlinie ist, bei EU-weit auszuschreibenden Aufträgen für mehr Wettbewerb und Transparenz sowie für die Gleichbehandlung aller Bieter zu sorgen. Die Vergaberegeln sollen an sich wandelnde wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Außerdem sollen die neuen Richtlinien klarer und leichter verständlich sein.

Der Richtlinienentwurf vernachlässigt jedoch die Umsetzung des gender-mainstreaming-Konzepts, denn ein geeignetes Mittel zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist die Koppelung der öffentlichen Auftragsver-

*) hier nicht abgedruckt

gabe an die betriebliche Gleichstellung. Eine solche Koppelung sollte auch im Gemeinschaftsrecht ausdrücklich vorgesehen werden. Sie ist nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs rechtlich grundsätzlich unbedenklich (vgl. EuGH-Urteil vom 26. 9. 2000, Rechtssache C 225/98 Rdnr. 50). Deshalb sollte die Gleichstellung in den Katalog der Zuschlagskriterien, geregelt in Artikel 53 des Richtlinienentwurfs, aufgenommen werden.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge deshalb die Bundesregierung auffordern, sich in den anstehenden Abschlussverhandlungen für die Aufnahme des Zuschlagskriteriums Gleichstellung in Artikel 53 einzusetzen.

Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 24. Januar 2001

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen
KOM (00) 7 endg.; Ratsdok. 10776/00

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die oben genannte Vorlage in seiner heutigen Sitzung beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Technologie einstimmig, die Vorlage mit folgender Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen:

Der federführende Ausschuss wird gebeten, sich der Stellungnahme der Bundesregierung vom 26. Oktober 2000 (Ausschussdrucksache 14/496) und der Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Dezember 2000 (Drs. 649/00) anzuschließen und dem Vorschlag der KOM in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen der Bundesregierung vor, folgende Empfehlungen in den Verhandlungen mit der EU-Kommission zu berücksichtigen:

1. Die Sicherstellung eines ausreichenden öffentlichen Verkehrsangebots ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Wettbewerb im ÖPNV muss dazu führen, die Dienstleistungen kostengünstiger anzubieten, die Qualität zu verbessern und die Kundenorientierung zu verstärken. Die Öffnung des Marktes im Rahmen eines geregelten Wettbewerbs setzt deshalb diskriminierungsfreie Wettbewerbsbedingungen voraus.
2. Die Gesetzesinitiative der Europäischen Kommission bedarf unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit einer gründlichen Prüfung.
3. Eine Unterscheidung von eigen- und gemeinwirtschaftlichen Verkehren sollte weiterhin möglich bleiben.
4. Neben Technik-, Qualitäts- und Umweltstandards müssen Arbeits- und Sozialstandards auf hohem Niveau bleiben und bei Ausschreibungen berücksichtigt werden.
5. Neben Ausschreibungsverfahren sollte auch die Auferlegung als Option erhalten bleiben sowie die Direktvergabe und der Qualitätsvergleich in größerem Umfang als vorgesehen zur Verfügung stehen.
6. Der Rechtsrahmen ist so zu gestalten, dass die Durchführung des ÖPNV im Rahmen von Verkehrsverbünden und -kooperationen dauerhaft gesichert, gefördert und weiterentwickelt werden kann.

7. Die Interessen der deutschen Verkehrsunternehmen (400 öffentliche / 5000 Privatunternehmen) mit ihren ca. 250 000 Beschäftigten sind durch ausreichend lange und flexible Übergangsfristen zwecks Anpassung an die neuen Marktgegebenheiten zu sichern.

Ressort: BMVBW
Verfasser: Referat A 13

Berlin, den 26. Oktober 2000
Telefon: 030/2008-24 40/24 41

Vorblatt

Thema:	*Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen*
Sachgebiet:	*Öffentlicher Personenverkehr*
Rats-Nr.:	*Ratsdok.: 10776/00*
KOM-Nr.:	*KOMNr.: (2000)7*
EP-Nr.:	
Rechtsgrundlage:	*Artikel 71 und 89 EG-Vertrag*
Zielsetzung:	*Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit und damit die Herstellung des Binnenmarktes im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs.*
Inhalt:	*Der Vorschlag beinhaltet, dass die Mitgliedstaaten angemessene öffentliche Verkehrsdienste gewährleisten, indem sie öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben und allgemeine Anforderungen („Mindestkriterien") festlegen. Im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit von im Regelfall höchstens fünf Jahren wird festgelegt, was den Verkehrsunternehmen als Ausgleichszahlungen für die von den zuständigen Behörden bestellten Leistungen gewährt wird.*
Bewertung:	*KOM-Vorschlag wird in vorliegender Fassung nicht unterstützt.*
Besondere deutsche Interessen:	*Wahrung des öffentlichen Personennahverkehrs als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die Qualität des ÖPNV muss auf hohem Niveau bleiben. Neben Ausschreibungsverfahren sollte auch die Auferlegung als Option erhalten bleiben sowie die Direktvergabe und der Qualitätsvergleich in größerem Umfang als vorgesehen zur Verfügung stehen. Im Fall von Ausschreibungen ist wichtig, dass neben betriebliche und technischen Standards auch arbeits- und sozialrechtliche Qualitätsniveaus einbezogen werden können. Die vorgesehenen Informations- und Kontrollvorschriften müssen zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten und zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips reduziert werden. Längere Übergangsfristen sind erforderlich.*

Finanzielle Auswirkungen:	*Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte durch kostenaufwendige Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen alle fünf Jahre.*
Position Bundestag:	*Behandlung ist noch nicht erfolgt.*
Bundesrat:	*Behandlung ist noch nicht erfolgt.*
Meinungsstand im Rat:	*Orientierungsdebatte voraussichtlich auf Verkehrsministerrat im Dezember 2000.*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen
KOM (2000) 7 – Ratsdokument 10776/00

I. Zielsetzung der Kommission

Ziel ist die Verwirklichung des Dienstleistungsfreiheit und damit die Herstellung des Binnenmarktes auch im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs.

II. Inhalt des Kommissionsvorschlages

Der Vorschlag beinhaltet, dass die Mitgliedstaaten angemessene öffentliche Verkehrsdienste gewährleisten, indem sie öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben und allgemeine Anforderungen („Mindestkriterien“) festlegen. Im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit einer Laufzeit von im Regelfall höchstens fünf Jahren wird festgelegt, was den Verkehrsunternehmen als Ausgleichszahlungen für die von den zuständigen Behörden bestellten Leistungen gewährt wird, die nicht durch betriebliche Erträge zu decken sind. Geregelt wird ferner die Vergabe ausschließlicher Rechte, d. h. das Recht eines Verkehrsunternehmens, eine bestimmte Anzahl von Verkehrslinien zu festen wirtschaftlichen Bedingungen für einen bestimmten Zeitraum zu bedienen, ohne einer Konkurrenz ausgesetzt zu sein.

Die Auswahl der Betreiber erfolgt in der Regel über ein Ausschreibungsverfahren, das im einzelnen festgelegt ist. Allerdings sieht der KOM-Vorschlag auch die Möglichkeit einer Direktvergabe unter bestimmten Bedingungen vor (vor allem schienengebundene Verkehre aus Gründen der Sicherheit und wegen Synergieeffekten bei der Koordinierung sowie bestimmte integrierte Dienste in der Hand eines Betreibers). Darüber hinaus ermöglicht der Vorschlag die Vergabe nach einem Qualitätsvergleich.

Unternehmen aus den Beitrittsländern sollen entsprechend ihren Rechten aus den jeweiligen Europa-Abkommen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt erhalten.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Öffnung des Marktes im Rahmen eines geregelten Wettbewerbs ist kein Selbstzweck. Sie muss dem Ziel dienen, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) attraktiver und effizienter zu gestalten. Unter dieser Zielsetzung sowie vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich normierten Zuständigkeiten in Deutschland (Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 GG) und den nach dem EG-Vertrag der Kommission zustehenden Kompetenzen ist eingehend zu prüfen, welche Regelungen auf EU-Ebene erforderlich und rechtlich zulässig sind.

Der ÖPNV in Deutschland wird dem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge zugerechnet und damit nicht vollständig dem „freien Spiel der Marktkräfte“ überlassen, da auch Verkehrsangebote vorgehalten werden müssen, die sich

nicht rein betriebswirtschaftlich rechnen und einen Zuschussbedarf der öffentlichen Hände erfordern. Das Gemeinschaftsrecht muss klar und einfach vollziehbar festlegen, welche staatlichen Leistungen zur Sicherung des ÖPNV als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar zu betrachten sind.

Der KOM-Vorschlag würde erhebliche Konsequenzen hinsichtlich Qualität, Unternehmensstrukturen und Beschäftigungssituation im Bereich des ÖPNV haben. Diese Konsequenzen würden in Deutschland von den rd. 6 400 Verkehrsunternehmen mit ihren 250 000 Beschäftigten Anpassungsprozesse erfordern, die nur mit relativ langen Übergangsfristen sozial verträglich abgefedert werden könnten.

Im Mittelpunkt der verkehrspolitischen Zielsetzungen für den ÖPNV müssen die Mobilitätsinteressen der Bürgerinnen und Bürger stehen, die eine verlässliche, sichere und flächendeckende Verkehrsversorgung von hoher Qualität erfordern. Vor diesem Hintergrund darf die Möglichkeit der zuständigen Behörden, die für eine ausreichende Verkehrsbedienung erforderlichen Verkehrsleistungen durch eigene Unternehmen zu erbringen, nicht in Frage gestellt werden.

Daneben erfordern wachsende Mobilitätsbedürfnisse weiterhin eine Qualitätssteigerung im ÖPNV-Angebot. Deshalb müssen Qualitäts- und Sozialstandards im ÖPNV auf hohem Niveau bleiben. Die Gefahren eines ausschließlichen Preiswettbewerbs liegen vor allem in einem reinen Kostenkampf, der sich qualitätsmindernd auswirken, zu Lohn- und Sozialdumping führen und Monopolbildungen forcieren würde. Gewollt ist ein sich durch vielfältige Anbieter (Wahrung mittelständischer Unternehmensstrukturen) auszeichnender Markt mit Wettbewerb um ein qualitativ hochwertiges Angebot zu einem angemessenen Preis.

Die großräumige Integration des ÖPNV in Verkehrsverbünden und -kooperationen ist ein besonderes Qualitätskennzeichen des deutschen Personennahverkehrs. Die Durchführung des ÖPNV im Rahmen von Verkehrsverbünden und -kooperationen muss daher dauerhaft gesichert, gefördert und weiterentwickelt werden.

Neben Ausschreibungsverfahren muss dafür die Auferlegung als Option erhalten bleiben. Ebenso müssen die Direktvergabe und der Qualitätsvergleich in größerem Umfang als vorgesehen zur Verfügung stehen.

Im Fall von Ausschreibungen ist wichtig, dass neben betrieblichen und technischen – auch umweltbezogenen – Standards ebenso arbeits- und sozialrechtliche Qualitätsniveaus einbezogen werden können. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, die den Aufgabenträgern ermöglicht, im Rahmen der Daseinsvorsorge ihrer gesamtpolitischen Verantwortung gerecht zu werden. Die Ausgestaltung bedarf einer eingehenden rechtlichen Prüfung.

Um die einheitliche Anwendung der Verordnung sicherzustellen, fordert die KOM eine umfassende Berichtspflicht der Mitgliedstaaten und behält sich entsprechende Sanktionen vor. Für Ausschreibung, Auftragsvergabe und Überwachung sowie für die Berichtspflicht gegenüber der KOM sind neue Einrichtungen bei Gemeinden, Landkreisen, Ländern, Bund und der KOM zu schaffen sowie bei Verkehrsunternehmen aufwendige Buchführungsverfahren einzuführen. Letzteres würde mittelstandsfeindlich wirken.

Vor diesem Hintergrund kann dem Vorschlag der KOM in seiner ersten Fassung nicht zugestimmt werden.

Stellungnahme des Innenausschusses vom 17. Januar 2001

Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe

öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen
KOM (00) 7 endg.; Ratsdok. 10776/00

Der Innenausschuss empfiehlt mit nachfolgender Maßgabe, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen:

Der federführende Ausschuss wird gebeten, die Vorlage kritisch zu begleiten. Der öffentliche Nahverkehr soll nicht dem freien Spiel der Marktkräfte ausgesetzt werden. Klimaschutz, das Ziel der gleichen Lebensbedingungen zwischen ländlichen Raum und den Städten sowie die Mobilität der Bürger sind entscheidende Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen sind.

Anlage 2

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Klaus Wiesehügel, Dr. Rainer Wend, Dr. Axel Berg, Rolf Hempelmann, Hubertus Heil, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Werner Labsch, Christian Lange, Christian Müller (Zittau), Birgit Roth, Thomas Sauer, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wolfgang Weiermann, Engelbert Wistuba, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten … und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
 – Ausschuss-Drucksache EG 227/14; Ratsdok. 10346/00 –

2. zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge
 – Ausschuss-Drucksache EG 228/14; Ratsdok. 10345/00 –

3. zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen
 – Ausschuss-Drucksache EG 244/14; Ratsdok. 10776/00 –

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (Ausschuss-Drucksache EG 227/14) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

 - Artikel 54 Abs. 1 1. Satz: nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ wird eingefügt: „… und den für Vergütung bestehenden Verpflichtungen, die sich aus den Gesetzen und den für den jeweiligen Sektor geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tarifvertraglichen Bestimmungen (Tarifverträgen) am Ort der Leistungserbringung ergeben, bei der Erteilung des Zuschlages …“

2. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge (Ausschuss-Drucksache EG 228/14) wie folgt zu verändern bzw. zu ergänzen:

 - Artikel 26, Satz 1: Das Wort „auffordern“ wird durch das Wort „verpflichten“ ersetzt und der Satz am Ende durch die Formulierung „und sich die Unterauftragsvergabe vom Auftraggeber genehmigen zu lassen“ ergänzt.

 - Artikel 26: Einfügung eines neuen 2. Absatzes: „Alle in dieser Richtlinie genannten Bestimmungen für die Bieter gelten entsprechend auch für sämtliche von ihnen eingesetzten Nachunternehmer sowie den von diesen beauftragten Nachunternehmern.“

- Artikel 27 Abs. 1 und Abs. 2: jeweils Ergänzung hinter dem Wort „Arbeitsbedingungen“: „sowie aus den am Ort der Leistungserbringung für den jeweiligen Sektor geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tariflichen Bestimmungen (Tarifverträgen)“.
- Artikel 46 Abs. 2: Streichung der Buchstaben e und f, die stattdessen unter Artikel 46 Abs. 1 als Buchstaben c und d eingefügt werden.
- Artikel 46 Abs. 2: Einfügung eines neuen Buchstabens hinter d: „die sich nicht verpflichten, die für den jeweiligen Sektor am Ort der Leistungserbringung geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tariflichen Bestimmungen (Tarifverträge) einzuhalten“
- Artikel 48: Textergänzung der Überschrift: „Wirtschaftliche, finanzielle und soziale Leistungsfähigkeit“
- Artikel 48 Abs. 2: Einfügung eines neuen zweiten Absatzes: „Der Nachweis der sozialen Leistungsfähigkeit ist zu erbringen durch die Vorlage einer Erklärung, dass der Bieter die für den jeweiligen Sektor am Ort der Leistungserbringung geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tariflichen Bestimmungen (Tarifverträge) einhält (Tariftreuerklärung), sowie über die Zahlung der Sozialbeiträge des Landes, in dem er niedergelassen ist oder des Landes des Auftraggebers.“ Die Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.
- Artikel 49 Abs. 4: Ergänzung in Satz 1 hinter dem Wort Leistungsfähigkeit: „der Fachkunde, der Erfahrung und der Zuverlässigkeit“
- Artikel 49 Abs. 4: Es wird ein neuer Buchstabe f eingefügt: „durch die Vorlage einer Tariftreueerklärung gemäß Artikel 48 Abs. 2“
- Artikel 53 Abs. 1 1. Satz: nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ wird eingefügt: „… und den für Vergütung bestehenden Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Gesetzen und den für den jeweiligen Sektor geltenden und entsprechend dem nationalen Recht und/oder Gepflogenheiten bestimmten repräsentativsten tariflichen Bestimmungen (Tarifverträge) am Ort der Leistungserbringung ergeben, bei der Erteilung des Zuschlages …“
- Artikel 53 Abs. 1b: Ergänzung hinter dem Wort „Bauleistungen“: „Es muss im Angebot der Nachweis geführt werden, dass der Auftragnehmer die geltenden Umweltvorschriften erfüllen kann; er muss darlegen, in welcher Form er sie umsetzen will. Hierzu gehören auch die einschlägigen Vorschriften zur Energieeinsparverordnung am Bau.“

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie schließt sich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Ausschuss-Drucksache EG 263/14) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen (Ausschuss-Drucksache EG 244/14) an. Zusätzlich wird empfohlen, die Punkte 1 bis 7 der Beschlussfassung (EG 263/14) um folgende Punkte zu ergänzen:

 - Für eigenwirtschaftlich betriebene Verkehrsnetze oder Linienbündel sollte es keine Ausschreibungspflicht geben. Vergabe nach Qualitätsvergleich muss möglich bleiben.
 - Die Laufzeit für öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV sollte aus Gründen der Investitionssicherheit 8 Jahre betragen.

- Für ausländische Anbieter von Dienstleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr sollte es eine Niederlassungspflicht im Land der Dienstleistungserbringung geben. Nur bei örtlicher Präsenz ist es möglich, Fahrplanangebot, Fahrpreise, Service und Informationsleistungen aufeinander abzustimmen.

B e g r ü n d u n g

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Tarifsysteme in den Mitgliedstaaten der EU muss vom Rat und Parlament zur Tariftreue eine Formulierung gefunden werden, die die jeweiligen nationalen Besonderheiten zur Bestimmung der anzuwendenden Tarife berücksichtigt und nicht etwa – wie einige Änderungsvorschläge des Europäischen Parlamentes – dazu führt, dass die Regelungen nur in einigen Mitgliedstaaten umsetzbar sind. Anderenfalls könnte es gerade in Deutschland zu Anwendungsproblemen des soeben beschlossenen nationalen Tariftreuegesetzes bei Auftragsvergaben oberhalb der Schwellenwerte für die europäische Vergabe kommen. Die hier vorgeschlagenen Formulierungen ermöglichen es allen Mitgliedstaaten, das jeweils übliche nationale Verfahren zur Bestimmung der einzuhaltenden tariflichen Vorschriften beizubehalten. Sie entsprechen zugleich den Vorschriften des Tariftreuegesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333